

PRÜFUNGSORDNUNG

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und
Umschulungsprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf
Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste / Fachangestellte
für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Bibliothek im
öffentlichen Dienst in Bayern vom 23.03.2010

SATZUNG DER BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK VOM 26.10.2011

Aufgrund Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26.10.2009 erlässt die Bayerische Staatsbibliothek als zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1, § 79 Abs. 4 Satz 1, § 73 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S.160) und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197) und § 13 Abs. 1, § 5 Nr. 1 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579), zuletzt geändert durch § 136 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912), die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste mit Fachrichtung Bibliothek im öffentlichen Dienst in Bayern. Die Prüfungsordnung wurde von dem Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 13.10.2011 genehmigt.

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Abschnitt 2

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelungen für behinderte Menschen

Abschnitt 3

Durchführung der Prüfung

- § 13 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 5

Wiederholungsprüfung

- § 24 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelfe
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Genehmigung, Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE

§ 1

Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Zwischenprüfungen und der schriftlichen Teile der Abschluss- und Umschulungsprüfungen einen Prüfungsausschuss sowie zur Feststellung des Prüfungsgesamtergebnisses der Abschluss- und Umschulungsprüfungen.

Die zuständige Stelle errichtet ferner bis zu drei Prüfungsausschüsse für die Abnahme der mündlichen Teile der Abschluss- und Umschulungsprüfungen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss für die Abnahme der Zwischenprüfungen und der schriftlichen Teile der Abschluss- und Umschulungsprüfungen sowie für die Feststellung des Prüfungsgesamtergebnisses der Abschluss- und Umschulungsprüfungen besteht aus fünf Mitgliedern. Die Prüfungsausschüsse für die Abnahme der mündlichen Teile der Abschluss- und Umschulungsprüfungen bestehen aus je drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Den Prüfungsausschüssen müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wenn Mitglied und stellvertretendes Mitglied verhindert sind, kann die Geschäftsführung ein anderes stellvertretendes Mitglied aus derselben Gruppe heranziehen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle

für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Die Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten von der zuständigen Stelle aus wichtigem Grund abberufen werden. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle ihre Abberufung beantragen. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.

(8) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Berufung und endet in der Regel mit dem Ablauf der Amtszeit des Prüfungsausschusses. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger berufen sind, höchstens jedoch fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds tritt an dessen Stelle das stellvertretende Mitglied bis zur Neuberufung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

(9) Für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Absätze 2 bis 8 entsprechend.

(10) Die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren

Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 9 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse nicht berufen werden kann.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Prüfungsausschussmitglieder, die nach § 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 BayVwVfG besteht, dürfen an der Prüfung nicht mitwirken.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des

Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Prüfungsausschüsse wählen jeweils ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Scheiden das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied vorzeitig aus, ist umgehend eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(2) Die Wahl nach Abs. 1 Satz 1 wird von der zuständigen Stelle geleitet. Sie wird mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen; eine offene Abstimmung ist zulässig, wenn niemand widerspricht.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Mitglied erreicht, ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; hierbei zählen Stimmhaltungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Abnahme der Zwischenprüfungen und der schriftlichen Teile der Abschluss- und Umschulungsprüfungen sowie für die Feststellung des Prüfungsgesamtergebnisses ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ist das stellvertretende Mitglied zu laden.

Die Prüfungsausschüsse für die Abnahme der mündlichen Teile der Abschluss- und Umschulungsprüfungen sind nur beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder mitwirken. Die Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Prüfungsausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(5) Die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz kann im Einvernehmen mit dem Mitglied, das den Vorsitz hat, in eiligen Fällen einen Beschluss des Prüfungsausschusses im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) oder auf elektronischem Weg (E-Mail) herbeiführen. Hierbei ist den Mitgliedern die Entscheidungsvorlage mit dem Vorschlag zur Beschlussfassung zu übermitteln. Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Fristsetzung von zwei Wochen nach Aufgabe des Briefes oder elektronischer Übermittlung aufzufordern, entweder ihr Stimmrecht auszuüben oder der Abstimmung zu widersprechen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der zuständigen Stelle. Wenn bis zum Fristablauf kein Widerspruch gegen die gewählte Verfahrensweise der Abstimmung bei der zuständigen Stelle eingegangen ist, gilt das Einverständnis mit dem Verfahren als erteilt; darauf ist jedes Mitglied ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Ein Beschluss im Umlaufverfahren bzw. auf elektronischem Weg ist nicht zustande gekommen, wenn entweder mindestens drei Mitglieder der Abstimmung widersprechen oder wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist ihre Stimme abgegeben haben.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen

Stelle. Einladungen, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokoll führenden Person und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

ABSCHNITT 2

VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem/den vorsitzenden Mitglied/ern des/der zuständigen Prüfungsausschusses/Prüfungsausschüsse. Die Prüfungstermine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Bei der Bekanntgabe der Termine für die schriftlichen Prüfungen sollen

gleichzeitig die Termine für die mündliche Prüfung bekanntgegeben werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt den Auszubildenden die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, in geeigneter Weise bekannt. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden unverzüglich zu unterrichten. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschluss- oder Umschulungsprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß geführt hat und
3. dessen Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die oder der Auszubildende noch deren oder dessen gesetzliche Vertretung zu vertreten hat.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhören der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschluss- oder Umschulungsprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschluss- oder Umschulungsprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in einer der Fachrichtungen des Berufs Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste / Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Bibliothek tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Zur Abschluss- oder Umschulungsprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einer der Fachrichtungen des Berufs Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste / Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Bibliothek entspricht. Ein Bildungsgang entspricht dieser Berufsausbildung, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste / zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Bibliothek vom 3. Juni 1998 (BGBl I S. 1257, 2426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. März 2000 (BGBl I S. 222), gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

(4) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten und Soldatinnen sind nach Abs. 2 Satz 3 zur Abschluss- oder Umschulungsprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihr bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Auszubildenden melden die Auszubildenden fristgerecht (§ 7 Abs. 2) bei der zuständigen Stelle unter Verwendung deren Anmeldevordruckes zur Prüfung an. Der Vordruck enthält einen Hinweis auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12.

(2) In den Fällen des § 9 und wenn bei Wiederholungsprüfungen kein Ausbildungsverhältnis mehr besteht, kann der Prüfling selbst die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. In den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1
a) die Zustimmungserklärung des Prüflings,
b) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
c) die schriftliche Bestätigung des Auszubildenden über die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) durch den Auszubildenden. Vier Wochen vor der mündlichen Prüfung soll eine Kopie des Ausbildungsnachweises bei der zuständigen Stelle zur Weitergabe an den Prüfungsausschuss vorgelegt werden
d) im Fall des § 12 eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung.

§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

2. Im Fall des § 9 Abs. 1 zusätzlich das letzte Zeugnis der Berufsschule.

3. In den Fällen des § 9 Abs. 3 eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Nr.1 zusätzlich eine Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 einen Tätigkeitsnachweis und ggf. den Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Fall des § 12 eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung.

4. Bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 23 Abs. 1.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- oder Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss für die Abnahme der Zwischenprüfung und der schriftlichen Teile der Abschluss-/Umschulungsprüfungen.

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung soll dem Prüfling und dem Auszubildenden spätestens einen Monat vor dem Prüfungsbeginn mitgeteilt werden. Mit der Zulassung sind der Prüfungszeitpunkt und der Prüfungsort für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung bekannt zu geben. Die

Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 4 sind schriftlich bekannt zu geben.

§ 12

Regelungen für behinderte Menschen

Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z.B. Dauer der Prüfung, Zulassung von Hilfsmitteln und Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher) im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den behinderten Menschen – auf ihren Wunsch unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – zu erörtern.

ABSCHNITT 3

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 13

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand und Gliederung der Abschluss- oder Umschulungsprüfung sowie ihre Dauer richten sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste / zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998 (BGBl I S. 1257, 2426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. März 2000 (BGBl I S. 222):

- in der Fachrichtung Bibliothek nach § 9 Abs. 1 bis 3 der Ausbildungsordnung.

Die Abschlussprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt. § 4 Abs. 2 der Ausbildungsordnung ist zu berücksichtigen.

(2) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, ist die schriftliche Prüfung nach den §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 4, 10 Abs. 4, 11 Abs. 4 und 12 Abs. 4 der Ausbildungsordnung auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche durch eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

(3) Bei der Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ableistung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss für die Abnahme der Zwischenprüfungen und der schriftlichen Teile der Abschluss- und Umschulungsprüfungen beschließt die schriftlichen Prüfungsaufgaben sowie ihre Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung. Er kann Vorschläge von den an der Berufsausbildung Beteiligten berücksichtigen.

(2) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, der Regierung von Oberbayern, des Schulreferates der Landeshauptstadt München und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Die Prüfungsausschüsse können im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses anwesend sein. § 6 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

§ 16 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom zuständigen Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung während der Prüfung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet. Über den formalen Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit ausgelosten Kennziffern zu versehen.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des/der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und

Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling war aus wichtigem Grund, den er nicht zu vertreten hat, an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert.

(2) Nimmt der Prüfling aus wichtigem Grund an Teilen der Prüfung nicht teil, sind diese nachzuholen; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen werden anerkannt. Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt das weitere Verfahren im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle. Liegt kein wichtiger Grund nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

ABSCHNITT 4

BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

§ 20

Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils von Erst- und Zweitprüfenden selbständig zu beurteilen und entsprechend Abs. (3) zu bewerten.

(2) Das Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich "Praktische Übungen" oder eine mündliche

Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 2) sind von allen Mitgliedern des zuständigen Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten. Bei einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach den §§ 8 Abs. 4 Satz 3, 9 Abs. 4 Satz 3, 10 Abs. 4 Satz 3, 11 Abs. 4 Satz 3 und 12 Abs. 4 Satz 3 der Ausbildungsordnung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(3) Prüfungsleistungen sind nach folgendem Maßstab zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung = sehr gut = 100 bis 87,5 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut = unter 87,5 bis 75 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend = unter 75 bis 62,5 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend = unter 62,5 bis 50 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft = unter 50 bis 25 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend = unter 25 bis 0 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind dem Prüfling vor Beginn der Prüfung im Prüfungsbereich "Praktische Übungen" schriftlich bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe sind dem Prüfling Zeitpunkt und Ort der Prüfung im Prüfungsbereich "Praktische Übungen" mitzuteilen.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben nach der Ausbildungsordnung alle vier Prüfungsbereiche das gleiche Gewicht. Ergibt sich bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses eine Dezimalstelle unter fünf, ist diese auf halbe Punkte aufzurunden. Eine Dezimalstelle über fünf ist auf volle Punkte aufzurunden.

(3) Die Prüfung ist nach der Ausbildungsordnung bestanden, wenn im Gesamtergebnis der Prüfung und in drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit der Note ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Endet die Abschluss- oder Umschulungsprüfung mit dem Prüfungsgespräch oder einer mündlichen Ergänzungsprüfung, teilt der zuständige Prüfungsausschuss dem Prüfling im Anschluss daran mit, ob er die Prüfung bestanden hat.

(6) Über das Bestehen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist dem Prüfling unverzüglich eine von dem vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Bescheinigung zu erteilen. Ist eine persönliche Aushändigung nicht möglich, ist dem Prüfling die Bescheinigung zuzuleiten und das Empfangsdatum nachzuweisen.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes"
2. die Personalien des Prüflings,
3. den Ausbildungsberuf und die Fachrichtung,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
5. die Ergebnisse der Prüfungsbereiche (Punkte) und das Gesamtergebnis (Note). Selbständige Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs können ohne Bewertung aufgeführt werden,
6. das Datum des Bestehens der Prüfung,
7. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist dem Prüfungszeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann das Ergebnis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling, seine gesetzliche Vertretung und die oder der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 24 ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 5

WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf seinen Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen zu befreien, wenn diese jeweils mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden und er spätestens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an, an der Wiederholungsprüfung teilnimmt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. § 10 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlichen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß §§ 16 Abs. 2 und 21 Abs. 4 sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der

Fristen wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 27

Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.